

Ausschreibung für ein Rechtsgutachten „eAkten und Aktensicht“

I. Zum Problem

1. Prozessordnungen setzen Gerichtsakten (Prozessakten) voraus, ohne sie im Detail zu definieren (zum allgemeinen Problem s.a. Berlitz JurPC Web.-Dok. 157/2008).

JustizjuristInnen – zumindest solche jenseits Mitte 30 Jahren – wissen (nahezu) intuitiv, was Papierakten sind; notfalls „hilft“ das Geschäftsstellenpersonal. Papierakten sind in der Führung „geduldig“/flexibel und können leicht und weitgehend „rückstandsfrei“ reorganisiert/umgestaltet/bereinigt werden. Für (ordnungsgemäß gestaltete) eAkten gilt all dies nicht. Sie haben im Gegensatz zu Papierakten keine jahrhundertelange Tradition in Bezug auf die Frage, was „dazugehört“, und können nicht mit jeweils geringem Aufwand/technisch-organisatorischem zeitlichem Vorlauf reorganisiert werden. Dies setzt vielmehr in aller Regel zusätzlich zu den auch bei den Papierakten erforderlichen Organisationsmaßnahmen Programmierarbeiten voraus, die teils erheblichen Aufwand verursachen (zeitlicher Vorlauf durch Einigung auf Anforderungen, Programmierung, Tests), und bis hin zu einer „Altaktenkonvertierung“ gehen können (die ihrerseits ungeahnte „Tücken“ bergen kann).

2. Auch für die Papierakte gibt es heute eine grundlegende Trennung von einsichtsfähigen Aktenbestandteilen, Aktenbestandteilen, die nicht der Akteneinsicht unterliegen (Entwürfe etc.) und Aufzeichnungen/Dokumenten/Vorgängen, die nicht zur Akte gehören, aber in Bezug auf ein bestimmtes Verfahren gespeichert werden (inkl. technischer Protokollierungen im Hintergrund). Für die eGerichtsakte stellen sich die alten Probleme teils neu, teils anders, und mit den vielfältigen Metadaten zu Datenobjekten und solchen Daten, die bei der elektronischen Erstellung, Speicherung und Bearbeitung von eAkten anfallen, kommen qualitativ neue hinzu.

Klärungsbedarf besteht für die Art der Aufbereitung/Sichtbarmachung dieser Informationen u.a. für

- die Systemarchitektur (welche Informationen sind in welcher technischen Aufbereitung dauerhaft/temporär/anlassbezogen/situativ aufbereitungsfähig und jederzeit reproduzierbar in der bzw. zu der Akte zu speichern),
- die SystemadministratorInnen,
- die Richterschaft (soweit mit dem Verfahren betraut),
- die Verfahrensbeteiligten (im Rahmen der Aktensicht),
- im instanz- oder gerichtszweigübergreifenden Aktenaustausch,
- für die Langzeitarchivierung/-aufbewahrung,
- die Hersteller der eAkten-Software, die ein großes Interesse daran haben, dass ihre Softwarelösungen dem Nutzer einen rechtskonformen Umgang mit der eAkte ermöglichen bzw. erleichtern.

II. Zum Gutachtauftrag

Vor diesem Hintergrund sollen Grundfragen zur elektronischen Gerichtsaktenführung rechtsgutachterlich aufbereitet werden.

1. Voranzustellen ist eine (knappe) Bestandsaufnahme der bestehenden Regelungen zu gerichtlicher eAkten-Führung (Prozessordnungen, untergesetzlicher Regelungen wie insbesondere Verordnungen des Bundes und der Länder, Regelungen der Gerichtsverwaltung/einzelner Gerichte).

2. Schwerpunkt des Gutachtens ist, den Begriff der eAkte und ihre Bestandteile zu klären.

2.1 Eine Kernfrage ist, welche Informationen/Dateien zu welcher/m Akte/Aktentypus gehören. Welche Dateien gehören in welchem Format und mit welchen zur Datei bzw. zur Akte insgesamt zu speichernden/gespeicherten Metadaten zur eAkte im weiteren Sinne (weil Speicherung zum Aktenzeichen)? In welchem Umfange unterliegen diese Metadaten der Akteneinsicht (eAkte im engeren Sinn)?

Für welche (Typen von) Metadaten/Einzeldaten ergeben sich de lege lata Zweifelsfragen? Welche Möglichkeiten bestehen de lege lata, die Zweifelsfragen mit welchem Grad an Verbindlichkeit zu klären? Welche Möglichkeiten empfehlen sich, de lege ferenda Möglichkeiten der (gesetzlichen oder untergesetzlichen) Regulierung zu schaffen/zum erweitern?

2.2 Nachfolgend sind Einzelfragen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - aufgeführt, die sich in dem Zusammenhang mit den Fragen zu 2.1 stellen. Soweit für Teilbereiche Verordnungen bestehen, soll dargelegt werden, ob diese für nicht erfasste Bereiche Vorbild sein können. Stets geht es um die Grundfrage, ob Regelungen der eAkte angesichts ihres Ziels und Zwecks in den Verfahren zu sehr von der Übertragung der „Papierwelt“ in die digitale Fallbearbeitung geprägt sind.

a) Wenn zwischen der „eigentlichen“ eAkte und der PDF-Repräsentanz der eAkte unterschieden werden kann/soll, welche Informationsunterschiede bestehen zwischen beiden „Erscheinungsformen“? In welchem Umfange müssen welche Metainformationen zur Akte/zum Dokument/etwaige sonstige Metainformationen in der PDF-Repräsentanz aufbereitet sichtbar gemacht werden?

In welchem Umfange unterliegt eine so gebildete Akte der Akten“einsicht“ durch Dritte (Verfahrensbeteiligte; Instanzenzug; andere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde)?

Ist für eine etwaige Regulierung der anzuzeigenden Metadaten mit einer Positivliste („Folgende Metadaten sind wie folgt mit anzuzeigen ...“) oder einer Negativliste („Alle Metadaten mit Ausnahme von ...“) oder einer sonstigen abstrakt-generellen Regulierung zu arbeiten? Welche normativen Vorgaben/Grenzen sind insoweit zu beachten?

Wenn und soweit auch die Richterschaft allein die PDF-Repräsentanz der jeweilig zur Akte gespeicherten Dokumente und Metadaten wahrnehmen kann/darf (technische Möglichkeit [inkl. Zugriffsrecht-konzept]; normative Befugnis): Welche rechtlichen Gründe sprechen de lege lata dagegen, diese PDF-Repräsentanz (inkl. evtl. Sonderregelung zu nicht in PDF-Dateien abbildbaren Dateien/Beweismittel) zur verbindlichen Gerichtsakte zu erklären und die Speicherung andersformatiger Dateien (inkl. XML-Dateien; Signaturdateien etc.) zu einem Aktenzeichen nur für den Fall vorzusehen/vorzuschreiben, dass aus begründetem Anlass automatisierte technische Prüfungsvorgänge o.ä. zu überprüfen sind (dann natürlich ist diese gesonderte Prüfung nebst der geprüften Dateien in der Akte

zu dokumentieren)? Wenn/soweit dies de lege lata nicht möglich ist: Empfiehlt sich eine Rechtsänderung?

b) Gehören bei gerichtswinteren Transformations- oder Prüfprozessen (z.B. Ergebnisse von Signaturprüfungen, Bescheinigung schriftformersetzender Übermittlungswege) zu der der Akteneinsicht/-weitergabe unterliegenden eAkte lediglich die in einer PDF-Datei visualisierten Ergebnismittelungen zu automatisierten Prüfprozessen oder die Dateien selbst, die entsprechenden Übermittlungsprotokolle etc.? Welchen rechtlichen Stellen-, insb. Beweiswert haben die automatisiert erstellten Protokolle? Handelt es sich insb. um Dokumente, auf welche die Regelungen über den Beweiswert öffentlicher Urkunden (analog) anzuwenden sind? Wenn nein: Empfiehlt sich insoweit eine Rechtsänderung?

2.3 In einem Schlussteil sind die wesentlichen Ergebnisse knapp darzustellen, wobei Anregungen zu Rechtsänderungen gesondert auszuweisen sind.